

Betrachtungen über den Charakter der Ehe vom geschichtlichen Standpunkte.

Von Joseph Strigl, Dom-Capitular.

Keine Lectüre ist lohnender, als die der Geschichte. Planlos, nutzlos; darum muß nach einem vorgelegten Plane gelesen werden. Der Plan, den der Schreiber dieser Betrachtungen bei der Lectüre der Geschichte, namentlich auch der Biographien hervorragender Personen sich vorsetzte, war die geschichtliche Begründung jener Lehren, die wir mit dem unseligen Namen: „Unterscheidungslehren“ bezeichnen. Die Lehren und Dogmen der Kirche haben die Geschichte für sich, sie sind verwachsen in das Leben der Nationen, wie der Individuen, sie sind deswegen unverwüßbar; je mehr angegriffen, desto klarer treten sie hervor.

Der Charakter der Ehe, angegriffen von der heftigsten Leidenschaft des Menschen, angegriffen von den Regern, angegriffen von der Politik glaubensloser Staatsmänner tritt aber eben in der Geschichte aller christlichen Jahrhunderte als ein sacramentalischer, unauflösbarer, kirchlicher, göttlicher hervor. Es wird zeitgemäß seyn, die seit einigen Jahren aufgetauchten Fragen in Betreff dieses Charakters der Ehe mit der Fackel der Geschichte zu beleuchten. Haben die jöge-

nannten Evangelischen den evangelischen Charakter der Ehe aufgegeben, so versucht der Feind alles Heiles mit der Begünstigung der Mischehe und endlich gar mit der Einführung der Civil-Ehe dem positiven Christenthume geradezu den erfolgreichsten Stoß zu versetzen.

Wenn wir den Faden der Ueberlieferung über den Charakter der Ehe nicht in der Mitte, sondern bei seinem Anfange aufheben wollen, so müssen wir bei der Einführung der ersten Menschen in die Welt beginnen. „Und Gott sprach: Lasset uns den Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sey.“ „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn und er schuf sie, einen Mann und ein Weib.“ „Da sprach Adam: Das ist nun Gebein von meinem Gebeine, Fleisch von meinem Fleische; darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden seyn Ein Fleisch.“ „Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbar und vermehret euch!“ (1. Mose, 1. Cap.)

Ein Mann, ein Weib zu Einem Fleische, d. h. auf das innigste vereinigt, von Gott selbst eingeführt und zu bestimmtem Zwecke gesegnet! Solche Würde gab Gott durch eigene, freundliche Handhabung beim letzten Werke der Schöpfung diesem heiligen Vereine, aus dem alle häuslichen und öffentlichen Vereine den Ursprung nehmen, welcher die Quelle der immer vorüberziehenden, immer sich erneuernden Geschlechter der Menschen ist. (Stolberg: „Gesch. der Rel. Jesu.“)

Die Grund-Idee des Charakters der Ehe ist gegeben. Alles hatte Gott für den Menschen erschaffen, ihm zum Dienste; den Menschen selbst aber schuf er für sich. „Du hast uns für Dich geschaffen“, sagt der

heilige Augustin, „und unser Herz ist unruhig, bis es Ruhe findet in Dir!“ Es kann aber die Erzeugung, Fortpflanzung und Vermehrung des nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen ohne stäte Beziehung auf Gott, ohne Religion nicht geschehen, und nur Eine Religion ist die wahre.

Diese wahre, weil göttliche, Idee leuchtet auch in der Geschichte des auserwählten Volkes in seinen Gesetzen über die Ehe immer durch und stellte sich in der Ehe des hohen Priesters, der nur Eine Frau haben durfte, sichtbar heraus. So oft das auserwählte Volk durch die Ehe mit anderen, nicht jüdischen Völkern sich vermischte, hatte das in religiöser, wie in politischer Hinsicht, die übelsten Folgen.

I.

Jesuz, der Sohn Gottes, der Alles neu macht, wollte auch dieses wichtigste der menschlichen Verhältnisse, die Ehe, zur ursprünglichen Heiligkeit zurückführen, daher sein Wort; „Im Anfange aber war es nicht so.“ Vielweiberei und gänzliche Trennung der rechtmäßig verbundenen Gatten ist wider die Natur und wider die ausdrückliche Anordnung Gottes, denn „sie sind Zwei in Einem Fleische“, und „was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen.“

Den durch die Nachsicht Mosis verwöhnten Juden und selbst den Jüngern Jesu schien es hart, daß aus keiner Ursache eine gänzliche Trennung rechtmäßig verbundener Ehegatten und nur eine zeitliche Scheidung aus gewissen Ursachen stattfinden könne. (Matth. 19, 3—11), und in der That, wenn wir uns die Feh-

Verhaftigkeit des Menschen, seinen Wankelmuth und die tausend widrigen Zufälle vorstellen, die seine moralische, wie physische Persönlichkeit, dann seine häuslichen und gewerblichen Verhältnisse treffen können, so muß uns eine so enge Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes und auch verschiedenen Charakters und Temperamentes — bis sie der Tod scheidet — auch als wirklich hart erscheinen. Aber das eheliche Verhältniß ist das erste und wichtigste! Darum eben erhob Jesus den Ehestand zum Sacramente, auf daß durch die besondere Gnade Gottes möglich wurde, was dem Menschen an und für sich unmöglich wäre. Auf diesen Grund hin bleibt der Apostel bei dem strengen Worte des Herrn: „den Eheleuten gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib nicht vom Manne scheide. Wenn sie aber geschieden ist, so bleibe sie ehelos oder verfühne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse sein Weib nicht.“ (I. Cor. 7, 10—17.) „Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei, sie heirathe, wenn sie will, doch geschehe es im Herrn.“ (B. 39.) Auf Grund eben dieser höheren Bedeutung der Ehe sind alle Ermahnungen der heiligen Apostel — sowohl jene, die die Personen der Gatten, als jene, die die Erziehung ihrer Kinder betreffen — im Namen des Herrn gegeben, immer hindeutend auf einen sittlichen, höhern Zweck.

„Doch geschehe es im Herrn.“ Diese Worte erklärt Calmet nach Theodoret, Tertullian, Cyprian, Ambrosius, Augustinus und Chrysostomus: doch heirathe sie einen Christen; verstehe einen rechtgläubigen, denn irrgläubige befehlt er auf's strengste zu meiden. (Tit. 3, 10. 11.) Die Befehlung Eines Ehetheiles, bleibe

auch der andere irrgläubig oder gar jüdisch oder heidnisch, löset an sich das Eheband nicht; wenn dieser sich nicht scheidet, bleibt der katholische, rechtgläubige Theil an das Ehegesetz gebunden. (I. Cor. 7, 12—17.) Nach achtzehnhundert Jahren hält die katholische Kirche noch das nämliche Gesetz, dieselbe Lehre. Der müßte dem Geiste nach blind seyn, der, wenn er die Schriften des neuen Testaments gelesen, nicht überzeugt würde, daß die heiligen Apostel auf Grund des Ausspruches Jesu die Ehe als göttliche Anstalt, als ein Sacrament betrachtet haben, das somit ganz vor ihr Forum, vor das Forum der Kirche gehörte.

„Dieses Geheimniß, Sacrament, ist groß; ich sage aber: in Christo und in der Kirche.“ (Eph. 5, 21—33.) Das sind die Schlußworte einer von dem heiligen Apostel durchgeführten Vergleichung der Vereinigung Christi mit der Kirche mit der ehelichen Vereinigung des Mannes und des Weibes, und nur darum, weil die letztere Vereinigung eine Darstellung der ersteren ist, nennt er das Sacrament der Ehe ein großes Sacrament. Das äußere Zeichen dieses Sacramentes ist die Verbindung zwischen Mann und Weib, und die unsichtbare Gnade besteht in der Gabe, sich so zu verbinden, wie Christus mit der Kirche sich verbunden hat.

Eine begnadigte Seherinn, die gottselige Anna Katharina Emmerich führt obige Vergleichung also durch: „Ueber den ersten Adam senkte Gott einen tiefen Schlaf nieder, öffnete seine Seite, nahm eine seiner Rippen, baute Eva, das Weib, die Mutter aller Lebendigen, daraus, und führte sie zu Adam; da sprach dieser: „Das ist Bein von meinem Beine und Fleisch von

meinem Fleische, der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden zwei in Einem Fleische seyn." — Dieses war die Ehe, von der geschrieben steht: „Dieses Sacrament ist groß, ich sage aber: in Christo und der Kirche“; denn Christus, der neue Adam, wollte auch einen Schlaf, den Schlaf des Todes an dem Kreuze, über sich kommen lassen, wollte auch seine Seite eröffnen lassen, auf daß die neue Eva, seine jungfräuliche Braut, die Kirche, die Mutter aller Lebendigen, aus ihr erbaut würde; er wollte ihr das Blut der Erlösung, das Wasser der Reinigung und seinen Geist geben auf Erden, diese drei, welche Zeugniß geben; er wollte ihr die heiligen Sacramente geben, auf daß sie eine reine, unbefleckte, heilige Braut sey; er wollte ihr Haupt, wir alle sollten ihre Glieder und dem Haupte unterthan seyn, wir sollten Wein von seinem Beine, Fleisch von seinem Fleische seyn; er hatte, die Menschheit annehmend und den Tod für uns sterben wollend, auch Vater und Mutter verlassen, und seiner Braut, der Kirche, angehangen und ist mit ihr Ein Fleisch geworden, sie nährend mit dem heiligsten Sacramente des Altars, in welchem er sich uns vermählet, fort und fort, und er wollte mit seiner Braut, der Kirche, auf Erden seyn, bis wir alle in ihr bei ihm im Himmel seyn würden, und er hat gesagt: „Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen!“

Wie hätte der Heiland, wie hätten die Apostel die Ehe mehr ehren können; ist die Herabwürdigung der Ehe zu einem bloßen bürgerlichen Vertrage nicht eine wahre Entehrung der Ehe, eine wahre Gottesvergessenheit! Aber die Pforten der Hölle sollen den

göttlichen Charakter auch dieser irdischen Ehe nicht überwältigen!

II.

Die Liebe ist, wenn nicht eine außerordentliche Sittenverfeinerung sie bis auf einen gewissen Punkt bezähmt hat, ein wildes Thier, fähig zu den schrecklichsten Ausschweifungen. Wenn man nicht will, daß sie Alles verzehre, so muß man sie bändigen, und dieß kann nur die Religion, der Glaube, die Sitten vor dem allwissenden, gerechten Gotte. Schon darum muß die Ehe einen sacramentalischen Charakter haben und vor das Forum der unmittelbaren Stellvertreter Gottes auf Erden, des Papstes und der Bischöfe, gehören.

Am 20. December 107 nach Christi Geburt war es, daß der heilige Ignatius, Bischof von Antiochia, zu Rom in's Amphitheater geführt und den wilden Thieren ausgesetzt wurde, welche ihn so grimmig anfielen, daß nichts als die größten Gebeine von ihm übrig blieben und sein, im Briefe an die Römer geäußelter, Wunsch erfüllt ward: daß nicht, nach seiner Entschlummerung, sein Leib Jemanden möchte Beschwerde machen. Der heilige Martyrer Ignatius war ein Jünger der heiligen Apostel Petrus, Paulus und Johannes; die beiden ersten setzten ihn zum Bischofe von Antiochia. Auf seiner Reise nach Rom, wohin er auf Befehl des Kaisers Trajan geführt wurde, um dort eine Speise der wilden Thiere zu werden, schrieb er von Troas aus einen Brief an seinen geliebten Polycarpus, Bischof in Smyrna. In diesem Briefe heißt es auch: „Sage meinen Schwestern, daß sie sollen den Herrn lieben, und ihren Gatten in Keusch-

heit ergeben seyn, am Fleische wie am Geiste. So empfiehlt auch meinen Brüdern im Namen Jesu Christi, daß sie sollen ihre Gattinnen lieben, wie der Herr die Kirche. Es geziemt sich, daß Bräutigam und Braut ihre Verbindung mit Zustimmung des Bischofes eingehen, und daß sie ihren Heirathsbund vor Gott schließen und nicht aus Lüfternheit. Alles geschehe zur Ehre Gottes!"

Mit der Heiligkeit der Ehe stehen oder fallen alle menschlichen Verhältnisse. Der eheliche Bund steht gleichsam in der Mitte zwischen Himmel und Erde, er gehört der Religion, die ihm seine Würde gibt, und der Staat muß diesem Bunde das Sacrament sichern, so lange er auf eigene Sicherheit bedacht ist. Das sollten die deutschen Staaten von Frankreich gelernt haben, denn es ist eingestanden, daß den großen Umwälzungen aller göttlichen und menschlichen Verhältnisse in diesem Lande der Revolutionen eine zügellose Freiheit in Absicht auf die Ehescheidungen, welche man beiden Geschlechtern einräumte, voranging, wie wenn das Freiheit wäre, was alle Ordnung umstürzt, da doch die gesetzliche Ordnung eine nothwendige Bedingung der wahren Freiheit ist.

Ist des heiligen Ignatius Ermahnung an die Eheleute aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts, so machen wir uns noch das Vergnügen und hören wir aus dem Ende desselben Jahrhunderts eine sehr schöne Beschreibung einer echt christlichen Ehe! Es ist Tertullian, der das zweite Buch an seine Frau schließt, wie folgt: „Wie sollt' ich vermögen, das Glück einer Ehe zu schildern, welche die Kirche stiftet, das Opfer bestätigt, der Segen versiegelt, welche von Engeln verkündet und gültig erklärt wird vom ewigen Vater?"

Denn auch auf Erden heirathet man ja nicht auf rechtmäßige Weise ohne Zustimmung der Väter. Zwei Gläubige (Mann und Weib) sind verbunden unter Einem Joche, zu Einer Hoffnung, zu Einem Gelübde, zu gleicher Zucht, zu gleichem Dienste. Geschwister sind sie sich einander, Mitknechte ohne Trennung des Fleisches, noch des Geistes. Sie sind in Wahrheit zwei in Einem Fleische, Ein Fleisch und Ein Geist. Mitsammen beten sie, mitsammen legen sie sich auf's Angesicht, mitsammen fasten sie, lehren einander, mahnen einander, unterstützen einander. Mitsammen sind sie in der Kirche Gottes, mitsammen beim Mahle Gottes, vereint in Nöthen, in Verfolgungen, in Erquickungen. Nichts verhehlen sie einander, sie meiden einander nicht, sind einander nicht beschwerlich. In Freiheit besuchen sie die Kranken, unterhalten die Armen; geben Almosen ohne Zwang, das Opfer wird besucht ohne Bangigkeit, die tägliche Andacht wird ohne Hinderniß verrichtet; nicht auf verstohlene Weise bezeichnet man sich mit dem Kreuze; man beschleunigt nicht aus Furcht die Dankagung; das Tischgebet verstummt nicht. Zwischen ihnen beiden erschallet Psalm und Lobgesang, und sie wetteifern miteinander, wer seinem Gotte am besten singe. Solches schauet und höret Christus und freut sich; solchen sendet er seinen Frieden."

Wenn wir diese Schilderung einer christlichen Ehe lesen, fühlen wir uns nicht versucht, zu glauben, diese Schilderung gehe ein echt christliches Ehepaar unserer Zeit an? — Was möchten etwa Eheleute verschiedener Religion dabei empfinden? — Tertullian rathet im ersten Buche an seine Frau ihr ab, wenn sie ihn überleben sollte, wieder zu heirathen, im andern Buche

bittet er sie dringend, wofern sie in diesem Falle dennoch zur zweiten Ehe schreiten wollte, keinen Andern als einen Christen zu heirathen. Da Tertullian, als er diese zwei Bücher an seine Frau schrieb, noch ein katholischer Priester war, konnte er natürlich unter einem Christen nur einen Katholiken verstanden haben.

Es mußten die gemischten Ehen schon in dem 1. christlichen Jahrhunderte ein Gräuel in den Augen der Bischöfe seyn, da dieselben, meistens aus dem Geschlechte der Juden, aus ihrer Geschichte wußten, wie verderblich sie auf den Glauben und sohin auf das Leben wirken. Untersagte doch das mosaische Gesetz schon die Ehen zwischen den Kananiterinnen und den Hebräern, damit diese durch solche Verbindungen nicht zur Abgötterei verführt werden möchten. (II. B. Mose 34, 15. V. B. Mose 7, 3.) Nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft dehnte man jenes Verbot auf alle ausländischen Frauen aus, und schaffte sie sammt ihren Kindern aus dem Volke weg. (I. Esdr. 9, 2. 10, 3. II. Esdr. 13, 23. Alle Propheten eiferten dagegen.

Kaiser Napoleon erkannte, daß die Kraft einer Nation in der Einheit ihrer Religion bestünde; unsere Politiker zu Frankfurt, an einer Vereinigung der verschiedenen Bekenntnisse mit Recht verzweifelnd, suchen die Einigung Deutschlands darin, daß sie gar kein Bekenntniß wollen. Wo ist da die Kenntniß des Menschen und seiner Geschichte? Nach der Allgemeinen Augsburger Zeitung soll bereits auf Grund der Grundrechte eine Ehe zwischen einem Christen und einer Jüdin stattgefunden haben. Hier dürfte man ausrufen: O, welch' herrliche Harmonie! „Hosianna!“ schreit er,

„an's Kreuz mit ihm!“ schreit sie. Doch, vielleicht gleichen sie sich aus, so daß Null von Null ausgeht.

III.

Es darf uns nicht befremden, wenn wir in den drei ersten christlichen Jahrhunderten das Dogma und die übrigen Gesetze über die Ehe noch nicht scharf ausgeprägt finden. Findet doch das auch bei allen übrigen Sacramenten und Anstalten der Kirche mehr oder weniger statt. Einmal waren es die so allgemeinen und blutigen Verfolgungen, dann die Vorurtheile und Gewohnheiten, die die neubekehrten Juden wie Heiden aus ihren früheren Religionen an sich hatten und so hart ablegten, endlich hatten namentlich hinsichtlich der Ehe die sich entgegengesetzten Meinungen der berühmten Schulen Hillels und Schammai zu tiefe Wurzel gefaßt. Sowie aber unter Constantin dem Großen die Kirche zur Freiheit gelangte und die Bischöfe in Concilien sich versammeln konnten, wurde auch das, was immer, von Allen und überall, als von Jesu und den Aposteln schriftlich oder mündlich überliefert, geglaubt und geübt wurde, als Dogma oder Gesetz bestimmt ausgesprochen. Die Abirrungen von der Wahrheit veranlaßten immer die schärfere Markirung derselben in bestimmt abgefaßten Kanonen. Selbst einzelne Bischöfe, gelehrt und heilig, konnten in gewissen katholischen Wahrheiten im Irrthume seyn, den sie aber sogleich fahren ließen, wenn das Oberhaupt der Kirche oder ein Concilium gesprochen hatte; doch sagt selbst noch der heilige Augustin in seinem Buche de fide et operibus, cap. 19: „in den göttlichen Aussprüchen selbst

ist dieses: Ob der Mann, welcher ohne Zweifel eine Ehebrecherin entlassen darf, für einen Ehebrecher zu halten, wenn er eine Andere heirathet, so dunkel, daß mir scheint, es sey der Irrthum hier verzeihlich" (*venialiter ibi quisque fallatur*).

Doch die sogenannten apostolischen Kanones, die in die ersten Zeiten des Christenthums hinaufreichen, so wie überhaupt die große Mehrzahl der Väter der lateinischen Kirche haben den Orientalen gegenüber immer die Unverbrüchlichkeit der Ehe, selbst den Ehebruch nicht ausgenommen, behauptet.

Die großen Wahrheiten: 1. die Ehe ist ein Sacrament, 2. ist unauflösbar, wenn einmal gültig eingegangen, 3. ist zwischen Personen verschiedener christlicher Confessionen in Betreff der Katholiken nur geduldet und zwar nur unter gewissen Bedingnissen, 4. ist zwischen Katholiken und Nichtchristen nicht zulässig, 5. gehört endlich auch hinsichtlich der Bestimmung der gesetzlichen Bedingnisse, eine Ehe gültig einzugehen, vor das Forum der Kirche — diese Wahrheiten stellen sich, wie wir sehen werden, im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte immer bestimmter heraus, bis endlich die heilige allgemeine Kirchenversammlung zu Trient die Lehre, den Glauben und die Rechte der Kirche im Betreff der Ehe ihrer Gläubigen in der XXIV. Sitzung feststellte.

IV.

Das IV. Jahrhundert überschüttet uns gleichsam mit Decreten, Kanones und sehr interessanten Entscheidungen über Ehe und Ehesachen.

Auf dem Concilium zu Illiberis in der Provinz

Bätica in Spanien, bei welchem 19 Bischöfe und 26 Priester saßen (anno 305), wurden 81 Kanones gegeben, darunter einer, welcher bei fünfjähriger Ausschließung aus der Kirchengesellschaft verbietet, eine Tochter an einen Juden oder Heiden zu verheirathen.

Verschiedene Grade des Ehebruchs, der Unzucht und widernatürlicher Frevel dieser Art wurden je nach deren Schuld, mit lebenslangem Kirchenbanne oder mit längerer oder kürzerer Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft bestraft.

Bei diesem Concilium saßen mehrere heilige Bekenner, wie z. B. der berühmte Nisus, Bischof von Corduba.

Dieses nämliche Concilium decretirte auch im 61. und 66. Kanon: der die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathet, soll auf 5 Jahre von der Communion ausgeschlossen seyn, und der eine Blutschande begeht, indem er die Tochter seines Weibes heirathet, soll nicht einmal am Todtbette die Communion empfangen.

Im 8. Kanon: Frauen, welche ihre Männer verlassen und einen Andern geheirathet haben, sollen selbst am Ende nicht einmal die Communion erhalten.

Im 9. Kanon: Verläßt eine christliche Frau ihren ehebrecherischen aber christlichen Eheherrn und will einen Andern heirathen, so soll man ihr das nicht gestatten; heirathet sie ihn dennoch, so soll sie erst nach dem Tode desjenigen, den sie verlassen hat, zur Communion zugelassen werden.

Im 10. Kanon: Die einen Mann heirathet, von dem sie weiß, daß er seine Frau verlassen hat, soll die Communion nicht einmal am Todtenbette erhalten.

Das Concilium von Neocäsarea im Jahre 314 verdammt im 2. Kanon eine Frau, welche den Bruder ihres verstorbenen Mannes ehelicht.

Der heilige Basilus und der heilige Gregor von Nazianz, vereint durch das dreifache Band: der Religion, der Freundschaft und der Wissenschaft, die beide gegen die Mitte des IV. Jahrhunderts starben, haben uns über die Heiligkeit der christlichen Ehe die interessantesten Aussprüche hinterlassen. So sagt ein Kanon des heiligen Basilus: „Ein Mann, der, nachdem er sein rechtmäßiges Weib verlassen, eine Andere geheirathet hat, ist als ein Ehebrecher anzusehen, allein die Bußzeit dafür dauert nur 7 Jahre. Ein Weib, das während der Abwesenheit ihres Mannes heirathet, ohne daß sie sichere Beweise von seinem Tode hat, ist eine Ehebrecherin. Mehr Nachsicht hierin verdienen die Weiber der Soldaten, weil man deren Tod leichter präsumiren kann.“

Merkwürdiger ist folgender Satz: „Das Weib kann ihren ehebrecherischen Mann nicht verlassen.“ „Es ist nicht leicht“, sagt der heilige Basilus, „den Grund von diesem Unterschiede abzugeben, aber es ist ein eingeführter Gebrauch“ (im Oriente). Dieser Gebrauch schreibt sich vom Mosaismus her. Nach dem Gesetze Mose durfte das Weib ihrem ehebrecherischen Manne keinen Scheidebrief geben.

Wo uns Josephus in seinen jüdischen Alterthümern erzählt (XV. VII. 10 nach Oberth. Ausgabe), daß Salome, die Schwester des sogenannten großen Herodes, ihrem Gemahle, dem Koftobarus, einem vornehmen Idumäer, einen Scheidebrief sandte, bemerkt er ausdrücklich, daß sie hierin den jüdischen Gesetzen zuwider gehandelt habe. Jesus, der Gesetzgeber des

neuen Bundes, erhob erst das Weib zu gleichem Rechte, indem er sagte: „Wer sich scheidet von seinem Weibe und heirathet eine Andere, der bricht die Ehe an ihr; und so sich ein Weib scheidet von ihrem Manne und heirathet einen Andern, die bricht die Ehe.“ Es ging nämlich lange her, bis das Gesetz Jesu die alte, süße Gewohnheit überwand.

Um das Nützliche mit dem Angenehmen zu vermischen, erlauben wir uns das Vergnügen, ein merkwürdiges Hochzeitschreiben des heiligen Gregor von Nazianz aus dem vierten Jahrhunderte mitzutheilen. Gregorius an Dioskles: „Obgleich wir nicht geladen sind zur Hochzeit unserer (geistlichen) Tochter, so sind wir doch da, feiern dieses Fest mit, freuen uns mit den Fröhlichen und wünschen euch das Beste und Schönste, das sich wünschen läßt. Eines dieser Güter aber, die wir euch wünschen, ist dieses, daß Christus auch euer Hochzeitsgast sey (und wo Christus ist, da ist Modestie) und daß er auch bei euch das Wasser in Wein verwandle, das ist: Alles, was euer ist, anders und besser mache. So soll auch, was nicht vermischt werden darf, auf eurer Hochzeit nicht vermischt werden; ein Bischof und ein Spaszmacher, Gebet und taumelnde Freude, Gottes Lobgesang und profanes Flötenspiel taugen nicht zusammen. Denn es müssen sich auch die Hochzeiten der Christen, wie alles Andere, durch Modestie und Würde auszeichnen. Die Modestie aber ist — stiller, milder Ernst.

Das sey unser Hochzeitsgeschenk. — Dein Gegengeschenk, das ich von dir fordere, sey: „Darnachthun!“

Wie ernst und mild, wie lieb und streng ist der Geist der christlichen Religion! Das ist wahrhaft classisch. Dieser Geist mußte auch, kaum, daß die römi-

schen Kaiser die christliche Religion annahmen, ihre Gesetzgebung durchdringen, denn Gesetze können nie indifferent seyn, sie werden, je nachdem der Gesetzgeber oder der gesetzgebende Körper katholisch, kezerisch, heidnisch oder rationalistisch ist, denselben Geist athmen. Der Codex des Kaisers Theodosius enthält deswegen auch in Betreff der Ehe sehr merkwürdige Gesetze. Im Jahre 384 gab Theodosius ein Gesetz, durch welches er die Heirathen zwischen Vettern und Basen, auch Oheimen und Nichten, ja auch mit der Nichte der verstorbenen Frau unter sehr harter Strafe verbot.*) Ueberhaupt ist der Codex Theodosii die gründlichste Sittenschilderung des vierten Jahrhunderts, man sieht in diesen Gesetzen das Sichherauswinden des Christenthumes aus dem Juden- und Heidenthume.

Das Bestimmen der Bedingnisse und Hindernisse zu einer giltigen Ehe ist ein göttliches Recht der Kirche; aber die Bedingnisse und Hindernisse selbst sind von Gott oder Jesu nicht gegeben, daher wir im Verlaufe der christlichen Jahrhunderte in dieser Hinsicht Beengungen und Ausdehnungen — je nachdem die Umstände der Zeiten und die Cultur der Völker es erheischten — wahrnehmen.

V.

Das V. Jahrhundert soll uns der heilige Augustin vertreten; wir hören mit ihm die ganze Kirche.

*) Früher, unterm 18. December 380, erneuerte er ein Gesetz, nach welchem den Witwen verboten ward, während der Trauer über den verstorbenen Ehemann, die er auf ein volles Jahr ausdehnte, zur zweiten Ehe zu schreiten. Welche dawider handelten, unterlagen einer Geldstrafe.

In zwei Abhandlungen: *de bono matrimonii* (vom Guten der Ehe), dann: *de matrimoniis, quae adulterii excusari non possunt* (von Ehen, die man nicht vom Ehebruche freisprechen darf) legt uns der heilige Kirchenlehrer Alles vor Augen, was zu seiner Zeit die katholische Kirche glaubte, lehrte, übte, und welche Irrthümer in der Lehre, und welche Abirrungen im Leben, hinsichtlich der Ehe, damals stattfanden. In der Schrift: *de bono matrimonii* zeigt er, daß die Ehe die erste der menschlichen Gesellschaften sey, und rühmt an ihr: die Gesellschaft beider Geschlechter unter sich; die Erzeugung der Kinder, die rechte Anwendung des Triebes; die innige Treue dieses heiligen Standes. Die andere Schrift: *de matrimoniis, quae adulterii excusari non possunt* handelt von dem Dogma, daß die Ehe in der katholischen Kirche eine unauflöbliche Verbindung sey, eine Verbindung, die wohl eine Scheidung der Personen, aber keine Trennung zulasse.

Der heilige Augustinus schrieb auch ein eigenes Buch, in welchem er von den Lastern handelt, die die Katechumenen der Taufgnade unwürdig machen. Unter diesen Lastern nennt er vorzüglich nur die unrechtlichen ehelichen Verbindungen; ja, wenn ein Zweifel übrig wäre, daß eine eheliche Verbindung dem Herrn mißfällig seyn könnte, so sollte auf das möglichste davon abgehalten werden. Tom. IX. Nro. 4. fol. 81 et 82. Edit. Paris. 1688.

Der Ehestand ist schon als eine Einheit zweier Menschen, wodurch das Menschengeschlecht fortgepflanzt wird, ein natürliches Geheimniß, ein Natur-Sacrament, und, vermöge der höhern Würde des Menschen vor dem Thiere, welche eben die Einfachheit der Ehe

erfordert, ist er ein hohes Geheimniß und ein weit höheres, als die thierische Begattung. Aber noch mehr. Der Ehestand ist von Gott verordnet und gesegnet. Die christliche Ehe ist kein bloß irdisches und bürgerliches Verhältniß, sondern, wie das Christenthum überhaupt, dem Himmel verwandt. Sie umfaßt und schafft, wenn sie ihren Zweck wirklich erfüllt, Bürger des Reiches Gottes. Aus diesen und anderen Gründen wird sie mit Recht kirchlich und vor der Gemeinde und ihren Vorstehern geschlossen und durch diese im Namen Gottes eingesegnet. Und sohin ist die Ehe überall in der Christenheit ein geheiligter Stand, mithin wahrhaft ein Sacrament in der ursprünglichen Wortbedeutung.

VI.

Es thut dem katholischen Herzen so wohl, in jedem Jahrhunderte Männern zu begegnen, die dem Laster entgegen traten, wenn sie es auch an den Höfen der Könige trafen. Solche Männer begegnen uns auch im VI. Jahrhunderte wieder. Wir führen hier für unsern Gegenstand nur zwei an: den heiligen Albinus, Bischof von Angers, und den heiligen Nicetius, Bischof von Trier. Beide Bischöfe eiferten sehr gegen die, Ende der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts, eingerissenen blutschänderischen Heirathen. Der heilige Nicetius war der Chrysostomus seiner Zeit. Mit gleicher Kraft donnerte er gegen die herrschenden Laster der Großen seines Zeitalters. Aber bei den bloßen Predigten ließ er es nicht bewenden. Nur ein Beispiel. Als er sah, daß seine Ermahnungen nichts fruchteten und einige Große von des Königs Theodebert Hofe gleichsam unter den Augen ihres Bischofes auf das Neue unerlaubte, sündhafte Verbindungen eingingen, schloß

er sie von seiner Kirchengemeinschaft aus. Den Bannstrahl des Bischofs wenig achtend, kamen sie, wie gewöhnlich, am nächstfolgenden Sonntage im Gefolge des Königs wieder in die Kirche. Aber bevor der feierliche Gottesdienst begann, wendete sich der Bischof zu dem Volke, und befahl, daß die Excommunicirten sich sogleich entfernen sollten. Als dies nicht geschah, weil der König selbst sie in Schutz nahm, so erklärte Nicetius, daß er weder jetzt noch zu einer andern Zeit in Gegenwart der aus der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen das heilige Opfer darbringen werde. Endlich mußte der König selbst befehlen, die Excommunicirten sollen dem Gebote des Bischofes gehorchen. Nun erst begann Nicetius den Gottesdienst.

Vor den Augen dieser Männer gab es, wenn es um die Ehre Gottes, um die Freiheit der Kirche, um die Aufrechthaltung ihrer Dogmen, Gebote und Disciplin sich handelte — keine irdische Größe. Auch diesen heldenmüthigen Wächtern gab man häufig den Rath, gegen die sogenannten Schwachheiten, d. h. die himmelschreienden Laster und Ungerechtigkeiten der Großen mehr Schonung und Nachsicht zu zeigen, aber ihre Antwort war die des Nicetius: „ich wünsche nichts sehnlicher, als für die Sache der Gerechtigkeit zu sterben.“ (Greg. Tour. Vit. P. P. c. 17.)

Hätte die göttliche Vorsehung nicht von Zeit zu Zeit solche Männer der Kirche gesendet, die Gesellschaft wäre lange in die heidnische Barbarei zurückgesunken. Es ist schauerhaft, was uns die Geschichte über die blutschänderischen Ehen dieses Jahrhunderts erzählt; aber auch eben so erhebend der Muth, mit welchem die Kirche die Heiligkeit der Ehe nach ihren Satzungen zu wahren suchte. Der fränkische König Charibert war mit

Ingeberga vermählt. Unter den Dienerinnen der Königin befanden sich zwei Schwestern, Töchter eines Wollenwebers, von sehr einnehmender Schönheit. Der König verstieß die rechtmäßige Gemahlinn, nahm die eine Schwester, nach einiger Zeit trennte er sich auch von dieser und nahm die andere Schwester, obwohl diese seit geraumer Zeit das jungfräuliche Klostergewand angezogen hatte, und alles das geschah zu Lebzeiten der rechtmäßigen Gattinn. Regis ad exemplar, ein Satz aus der Erfahrung. Darum die Bischöfe auf dem Concilium zu Tours im Jahre 566 in dem 21. Kanon gegen eben diese damals so sehr überhand genommenen blutschänderischen Ehen so sehr eifern. Da aber diejenigen, welche Ehen in verbotenen Graden geschlossen hatten, sich gewöhnlich mit ihrer Unkenntniß der dagegen bestehenden Gesetze zu entschuldigen suchten, so sammelte das Concilium alle in den heiligen Schriften, den Kanonen der Kirche, den Constitutionen der christlich-römischen Kaiser und fränkischen Könige enthaltenen dießbezüglichen Gesetze, stellte diese in den erwähnten Kanon zusammen und verordnete, daß derselbe zu gewissen Zeiten in allen Kirchen von der Kanzel herab dem Volke vorgelesen und erklärt werden sollte.

Verweilen wir noch einige Zeit in der letzten Hälfte des VI. Jahrhunderts. Justinus II. Regierung war eine ununterbrochene Kette von Schmach und unglücklichen Ereignissen, und man darf nicht daran zweifeln, eine der ersten Ursachen des Verfalles des griechisch-römischen Kaiserreiches war die Untreue gegen die katholische Kirche und der Leichtsin, mit welchem man sich über die Satzungen derselben hinaussetzte. So hat Justinus um das Jahr 570 ein Gesetz erlassen, das nicht nur den Satzungen der Kirche, sondern auch dem

klaren Worte Gottes ganz zuwider war; er gab ein Gesetz, wodurch er der Ehescheidung einen Spielraum öffnete, wie solcher kaum unter den heidnischen Kaisern je stattgehabt hatte.

Um sich nämlich von seiner rechtmäßigen Gattin scheiden und eine neue Verbindung eingehen zu können, bedurfte es nur der Einwilligung beider Eheleute und einiger leicht zu beobachtender gerichtlicher Formen. Die Rechtsgelehrten Justin II. scheinen hier offenbar das eheliche Bündniß als einen bürgerlichen Vertrag betrachtet und behandelt zu haben; sie hatten also schon die Idee der Civil=Ehe. In der Ehe aber nichts als einen gewöhnlichen bürgerlichen Contract sehen zu wollen, ist nicht nur unchristlich und heidnisch, sondern auch im höchsten Grade unphilosophisch. (Hegel: „*Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundriß*“ S. 161—164.)

Noch nie hat dem Staate etwas so sehr geschadet, als wenn er in Sachen, die offenbar vor das Forum der Kirche ganz oder auch nur theilweise gehören, dieselbe nicht hört, die Jurisdiction der Kirche sich ausschließend annimmt. Das war auch bei obigem Gesetze der Fall; es wurde weder der Patriarch von Konstantinopel, noch die Bischöfe gefragt; Rom suchte man ohnehin zu beseitigen. Aber, o Thorheit! die Ehe als einen bloß vor das weltliche Forum gehörenden Gegenstand betrachten wollen! Handelt es sich hier etwa bloß um Häuser, Grundstücke, Geld, Gerechtsame und Gewerbe, oder um Liebe, Treue, innigste Vereinigung der Gesinnung, Gefühle und Grundsätze? — Wie, kommt hier bloß die Versorgung auf Tisch und Bett, Dach und Fach in Anbetracht, oder auch und zuerst die Erziehung, die Zucht und Ordnung im Hause? — Laß-

sen sich über die höheren Interessen der Ehe Verträge protocolliren, Darangelde geben? Offenbar ist es ganz allein die Religion, eine höhere, unsichtbare Macht, welche die von beiden Seiten übernommene Verbindlichkeit in der Kraft des Gewissens überwachen, und unter Mittheilung der Gnade, einer übernatürlichen Hilfe, zur Erfüllung derselben beitragen kann. Das Wissen dieser höhern Weihe, dieser sacramentalischen Kraft, mithin die Entweihung des Sacramentes selbst, ist unstreitig die vorzüglichste und vielleicht einzige Quelle der vielen heillosen, höchst unzufriedenen und oft so unglücklichen Ehen. Aber entweicht wird das Sacrament, wenn man mit unlauterem, unheiligen, oft sogar schon befleckten Herzen sich ihm naht, um unter den Augen Gottes, d. h. der Kirche, einen Bund zu beschwören, den gewöhnlich doch bloß Sinnlichkeit, Stolz, Eigennutz oder vielleicht noch größere Laster geschlossen haben. Darum die liebende Sorgfalt der Kirche, daß Brautleute nicht unter Einem Dache leben, von dem Seelsorger auf die Bedeutung der Ehe aufmerksam gemacht und vor dem Empfange des Sacramentes der Ehe die Gewissen der Brautleute durch das Bußsacrament gereinigt und durch den Empfang des allerheiligsten Altarsacramentes geheiligt werden sollen.

VII.

Es gibt leider kein Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, in welchem wir nicht die Kirche im Kampfe mit den Großen dieser Welt für die Unauflösbarkeit einer rechtmäßig geschlossenen Ehe, oder für die Heilighaltung ihrer dießbezüglichen Gesetze finden. In diesem siebenten Jahrhunderte wollen wir nur drei Bei-

spiele herausheben, betreffend verbotene Grade der Verwandtschaft und der Schwägerschaft, dann das Hinderniß wegen Verschiedenheit der Religion. Chilberich II., König von Austrasien, Neustrien und Burgund, wollte sich mit der Prinzessin Bilhildis, seines Vaters Bruders Tochter, vermählen; sie waren also Geschwisterkinder. Da war es wieder die Kirche, die in der Person des Bischofes Leodegar von Autun entgegentrat. Als der Bischof sah, daß alle Ermahnungen fruchtlos wären, erinnerte er den Monarchen an die von der Kirche ihm gedrohten, göttlichen Strafgerichte. Der König verbannte den Bischof in das Kloster von Luxeuil und ehelichte Bilhildis; aber die Strafe folgte auf dem Fuße, eine Empörung brach aus, und der König wie die Königin sammt ihrem kleinen Sohne Dagobert wurden ermordet. (673.)

Gozbert, oder, wie Seiters im Leben des heiligen Bonifacius schreibt, Gozbert, Herzog von Franken, hatte Geilana, die vorher seines Bruders Frau war, zu seiner Gemahlinn genommen. Schwägerschaft im ersten Grade. Als es dem heiligen Kilian, Bischof zu Würzburg, gelungen war, den Herzog zum Christenthume zu bekehren und derselbe die heilige Taufe empfangen hatte, redete er ihn einst also an: „Mein geliebter Sohn Gozbert, du bist jetzt Christ geworden und in allen Stücken Gott wohlgefällig, wenn du eines noch thust, was dir jetzt vor Allem obliegt, dieß nämlich, daß du von deiner Gattinn dich trennest, mit welcher du unrechtmäßig vermählt bist, da du nicht deines Bruders Frau zum Weibe haben darfst.“ Gozbert entsagte seinem Weibe, der Geilana; „aus Liebe zu Gott“, sprach er, „will ich auch meinem geliebten Weibe entsagen, wenn es nicht erlaubt ist,

sie zu besitzen, denn lieber und theurer ist mir nichts, als die Liebe zu Gott."

Bekanntlich ließ Geilana den heiligen Bischof durch gedungene Mordelöhner tödten, denn „Weiberzorn ist schrecklich und kennt keine Schranken.“ (688.)

Nicht weil Geilana eine Heidin war, mußte der Herzog von ihr sich trennen, sondern der Schwägerschaft wegen, in der er zu ihr, als der Gattinn seines Bruders, stand.

„Den Uebrigen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder ein ungläubiges Weib hat und es ihr gefällt, bei ihm zu wohnen, so entlasse er sie nicht. Und wenn ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat und es ihm gefällt, bei ihr zu wohnen, so entlasse sie ihren Mann nicht.“ Die Vorschrift ist eine kirchliche: „den Uebrigen aber sage ich;“ also veränderlich und nur aus dem Grunde gegeben: „denn wie weißt du, Weib, ob du den Mann nicht zum Heile führen werdest? Oder wie weißt du, Mann, ob du das Weib nicht zum Heile führen werdest?“ (I. Kor. 7, 12 — 17.) Diese Vorschrift dehnte in der Folge, ohwohl in sehr seltenen Fällen, die Kirche sogar dahin aus, daß sie die Ehe zwischen einem Christen und einer Heidin und umgekehrt zuließ, was, da die Verhältnisse der Zeiten und der menschlichen Gesellschaft sich geändert haben, nicht mehr stattfinden darf. Dafür aber duldet die Kirche aus eben genannter Ursache Ehen zwischen Rechtgläubigen und Irrgläubigen unter derselben Bedingniß, daß der rechtgläubige Theil den andern von der Wahrheit zu überzeugen suche, um ihn, die Ehe und die Kinder zu heiligen.

Nur Ein Beispiel über die Erlaubniß einer Ehe zwischen einem Heiden und einer Christinn. Edwin,

König von Northumberland, hatte um die Hand Edelburga's, der Schwester Ethelbald's, Königs von Kent, geworben, dieser aber den Antrag aus dem Grunde abgelehnt, weil es ungeziemend war, eine christliche Jungfrau mit einem Heiden zu vermählen. Edwin versprach also, um den Gegenstand seiner Wünsche nicht auf immer zu verlieren, seiner künftigen Gemahlinn und deren ganzem Gefolge völlig freie Ausübung ihrer Religion; er gestattete ferner, daß die Prinzessin so viele Geistliche, als sie wolle, mit sich bringen könne, und erklärte endlich, daß er selbst nicht abgeneigt sey, ein Christ zu werden, sobald er nur mit Zuziehung einiger der weisesten Männer seines Hofes diese Religion hinreichend geprüft und sie der unendlichen Gotttheit würdig gefunden haben würde.

Wir sehen hier beide Begingnisse erfüllt, unter welchen die Kirche heute noch die Ehe zwischen Recht- und Irrgläubigen duldet, nämlich, daß der Glaube nicht gefährdet werde und Hoffnung da sey, den Irrgläubigen zu bekehren; „wie weißt du, Weib, daß du, ob du den Mann nicht zum Heile führen werdest?“ Hier, im erwähnten Falle hat das Weib den Mann zum Heile geführt. Der Erzbischof von Canterbury berichtete diese Angelegenheit nach Rom und Papst Bonifacius V. genehmigte die Ehe, schrieb sogar zwei sehr lange Briefe, einen an Edwin, den andern an Edelburga, die Gemahlinn des Königs. In seinem Schreiben an Edwin sagt Bonifacius, daß, da der Welsterlöser befohlen habe, das Evangelium in der ganzen Welt zu predigen, es dem Papste, als dem Oberhaupte der Christenheit, vorzüglich gezieme, ihm, dem Könige, die göttliche Lehre zu verkünden. Der Papst entwickelte hierauf in gedrängter aber lichtvoller Kürze einige der vor-

nehmsten Grundwahrheiten unserer heiligen Religion und ermahnt den König zur Annahme derselben. Die Ermahnungen des erleuchteten Papstes fielen nicht auf steinigen Boden, und nach ein paar Jahren bekehrte sich der König Edwin, sein Hof und fast das ganze Volk. (617—625.)

Derlei Ehen, zwischen Christen und Heiden mit Duldung der heiligen Kirche, besonders unter regierenden Personen, fanden vor und nach diesem Jahrhunderte noch statt; sie führten gemeiniglich die Bekehrung ganzer Nationen herbei. So wie jetzt die Rechtgläubigen unter Irrgläubigen leben, so lebten damals in Europa die Christen unter den Heiden; es fanden dieselben Rücksichten statt, darum dieselbe Duldung unter denselben Bedingnissen. Wer in der Geschichte der Jahrhunderte forscht, an den Faden der Geschichte hinauf wandelt bis zu den Zeiten der heiligen Apostel, der wird immer mehr begründet in seinem katholischen Glauben, der wird immer mehr erfüllt mit Bewunderung, Liebe, Treue und Gehorsam gegen die Kirche, die er in immer gleicher Weise walten sieht.

(Schluß folgt.)